

Stellungnahme

zur Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 des Medienstaatsvertrags (MStV) zur Auffindbarkeit von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs 1 MStV in Benutzeroberflächen (Public-Value-Satzung)

25. Februar 2021

Der ZVEI bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Public-Value-Satzung der Landesmedienanstalten einreichen zu können. Die Mitglieder des ZVEI-Fachverbands Consumer Electronics sind als Anbieter von Benutzeroberflächen durch die Novelle des Medienstaatsvertrages (MStV), dessen Regelungen der Satzungsentwurf konkretisiert, unmittelbar und mittelbar in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit betroffen.

Die Regelung zu leichter Auffindbarkeit so genannter Public-Value-Inhalte in § 84 Abs. 3-5 MStV, die durch den vorliegenden Satzungsentwurf konkretisiert wird, beeinflusst nachhaltig die Darstellung audiovisueller Inhalte auf Benutzeroberflächen. Für die Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Anbieter von Benutzeroberflächen ist in besonderem Maße entscheidend, welchen und vor allem wie vielen Angeboten nach §§ 84 Abs. 3-5 MStV ein „besonderes Maß eines Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet“ zugesprochen wird und sie in der Konsequenz als Public-Value-Inhalte eingeordnet und begünstigt werden.

Wir appellieren an die Landesmedienanstalten, die derzeitigen Vorschläge unter Berücksichtigung der folgenden Punkte anzupassen, um die Realisierung leichter Auffindbarkeit einer verhältnismäßigen und praktikablen Umsetzung auf Benutzeroberflächen zuzuführen.

1. Antragsberechtigung (§ 2 Public-Value-Satzung)

Nach wie vor besteht Rechtsunsicherheit, welche privaten Angebote antragsberechtigt sind und sich um den Public-Value-Status bewerben können. Die Entscheidung darüber, wer antragsberechtigt ist und was die Auswahlkriterien sind, hat direkten Einfluss darauf, welche Inhalte auf der Benutzeroberfläche zu begünstigen sind und inwiefern leichte Auffindbarkeit gewährleistet werden kann. Damit die gewünschten Inhalte leichter auffindbar sind als alle übrigen audiovisuellen Inhalte auf der Benutzeroberfläche, kommt es darauf an, bei einer überschaubaren Anzahl privilegierter Inhalte zu bleiben. Denn je größer die Masse an privilegierten Inhalten, desto kleiner das echte Privileg leichter Auffindbarkeit.

Die Beschränkung der Antragsberechtigung für lineare Angebote auf private Rundfunkprogramme, muss spiegelbildlich auf den non-linearen Bereich übertragen werden. Genauso wenig wie eine einzelne Sendung eines Rundfunkprogramms isoliert als Public-Value gewertet werden kann, sondern immer nur ein Rundfunkprogramm in einer Gesamtschau bewertet werden kann, kann auch nicht einem nur sendungsbezogenen Telemedium Public-Value-Status zugesprochen werden. Die Antragsberechtigung ist folglich dahingehend auszulegen, dass auch im non-linearen Bereich nur rundfunkähnliche Telemedien und die auf diese zugreifenden softwarebasierten Anwendungen (Apps) als antragsberechtigt bewertet werden. Für ein solches Verständnis spricht zudem, dass gemäß § 84 Abs. 4 MStV die begünstigten Angebote nur „*im Rahmen der Präsentation rundfunkähnlicher Telemedien oder der softwarebasierten Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen*“, leicht auffindbar zu machen sind. Um einer Schiefelage zwischen unmittelbar aus den Regelungen des Medienstaatsvertrags begünstigten Angeboten und solchen, die erst in einem Verfahren durch die Landesmedienanstalten bestimmt werden, entgegenzuwirken, ist diesbezüglich auf eine Abstimmung zwischen den Landesmedienanstalten und den Anbietern beitragsfinanzierter Telemedienangebote hinzuwirken.

2. Übersicht über Public-Value-Angebote (§ 9 Bekanntgabe)

Wir unterstützen den Vorschlag der Landesmedienanstalten eine Übersicht über Public-Value-Angebote erstellen zu wollen. Für Anbieter von Benutzeroberflächen wird so die notwendige Rechtssicherheit geschaffen, welche Inhalte zu begünstigen sind. Zusätzlich kann so auch Konflikten zwischen Public-Value-Begünstigten mit den Anbietern von Benutzeroberflächen einerseits und unter den Public-Value-Begünstigten untereinander andererseits vorgebeugt werden. Schließlich schafft eine solche Veröffentlichung auf der Webseite der Landesmedienanstalten auch die notwendige Transparenz für den Nutzer dahingehend, welche Inhalte auf einer Benutzeroberfläche anderes dargestellt werden als die übrigen.

Trennung der Übersicht zwischen linearen und non-linearen Angeboten

Bei der Erstellung der Übersicht ist darauf zu achten, zwischen linearen und non-linearen Angeboten zu trennen. Die Darstellung von linearen und non-linearen Inhalten auf Benutzeroberflächen unterscheidet sich deutlich, so dass für den praktikablen Einsatz zwei getrennte Übersichten notwendig sind.

Bei Rundfunkprogrammen, die in einer Senderliste angelegt werden, ist der Einsatz einer Liste von Rundfunkprogrammen, deren Reihenfolge durch die Landesmedienanstalten vorgegeben wird, hilfreich.

Anders als bei der Darstellung linearer Rundfunkprogramme in der Senderliste gibt es zahlreiche Umsetzungsmöglichkeiten leichter Auffindbarkeit non-linearer Angebote. Die Darstellungsformen auf der Benutzeroberfläche zu non-linearen Inhalte variieren deutlich zwischen den einzelnen Anbietern, und dienen als Abgrenzungskriterium im Wettbewerb untereinander. Die Gestaltungsfreiheit der Anbieter von Benutzeroberflächen zur Umsetzung leichter Auffindbarkeit muss umfassend gewahrt bleiben. Eine Vorgabe einer Liste mit einer vorgegebenen Reihenfolge non-linearer Angebote ist daher weder zweckmäßig noch erforderlich.

Bundesweit einheitliche Übersicht über Public-Value-Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Übersicht bundesweit einheitliche Geltung hat und von Anbietern der Benutzeroberfläche im ganzen Bundesgebiet eingesetzt werden kann. Erforderlich ist zudem, dass die Übersicht über die gesamte Laufzeit stabil bleibt.

Um die Umsetzung zu gewährleisten, muss die Liste über lineare Angebote sowohl die bereits durch den Medienstaatsvertrag selbst privilegierten linearen Programme nach § 84 Abs. 3 MStV als auch die durch die Landesmedienanstalten zu bestimmenden privaten Rundfunkprogramme umfassen. Die Übersicht über non-linearen Angebote muss solche nach § 84 Abs. 5 MStV als auch die durch die Landesmedienanstalten zu bestimmenden privaten non-linearen Angebote umfassen. Nur durch eine jeweils gebündelte Übersicht der Public-Value-Angebote, können die Ziele wie Rechtssicherheit und Transparenz gegenüber dem Nutzer erreicht werden. Anderenfalls würden die Anbieter von Benutzeroberflächen in einen Konflikt geraten, den Ausgleich zwischen den nach Medienstaatsvertrag begünstigten Angeboten einerseits und den durch die Landesmedienanstalten zu bestimmenden Angeboten andererseits zu finden.

Gleichzeitiges umfassendes Inkrafttreten

Um eine reibungslose Umsetzung der Regelungen zur leichten Auffindbarkeit von Public-Value-Inhalten sicherzustellen, ist darauf hinzuwirken, dass die Übersicht der Public-Value-Angebote gleichzeitig Anwendung findet. Es sollte vermieden werden, dass die nach dem Medienstaatsvertrag unmittelbar begünstigten Inhalte bereits ab 1.9.2021 berücksichtigt werden müssen und erst mit zeitlichem Versatz die durch die Landesmedienanstalten bestimmten Public-Value-Angebote. Anpassungen der Benutzeroberflächen bedürfen zeitlichen Vorlaufs und können nicht im laufenden Betrieb bewerkstelligt werden. Um sicherzustellen, dass sämtliche Public-Value-Angebote in den Benutzeroberflächen vollständig erfasst sind, bedarf es daher der rechtzeitigen und gebündelten Bekanntgabe aller betreffenden Angebote.

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.
Fachverband Consumer Electronics

Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:
Katrin Heyeckhaus
Telefon: +49 69 6302-421
E-Mail: Katrin.Heyeckhaus@zvei.org

www.zvei.org

Februar 2021